

Hansestadt Osterburg (Altmark)



TYP: Beschlussvorlage
Status: öffentlich
Nummer: III/2019/023

Datum: 20.06.2019
Aktenzeichen:
Einreicher: Bürgermeister
Federführendes Amt: Amt für Verwaltungssteuerung und Demografie

Gremium	Termin	Genehmigung	Stimmverh.	J	N	E
Stadtrat	03.07.2019					

Betreff

Beschluss über die Entsendung von Vertretern der Stadt in den Aufsichtsrat der Wohnungsgesellschaft Osterburg mbH

Beschlusstext:

Der Stadtrat beschließt, für die neue Wahlperiode folgende Personen in den Aufsichtsrat der Wohnungsgesellschaft Osterburg mbH zu entsenden:

1. Herrn Detlef Kränzel, bestimmt vom Bürgermeister

2. _____

3. _____

4. _____

5. _____

6. _____

.....
Bürgermeister

Problembeschreibung/Begründung/Rechtsgrundlage:

Gemäß § 45 Abs. 2 Ziff. 12 Kommunalverfassungsgesetz (KVG) LSA hat die Bestellung und Abberufung von weiteren Vertretern der Kommune in eigenen Gesellschaften und anderen Unternehmen, an denen die Kommune beteiligt ist, durch den Stadtrat zu erfolgen.

Laut § 8 Abs. 2 des Gesellschaftervertrages der Wohnungsgesellschaft Osterburg mbH besteht der Aufsichtsrat der Wohnungsgesellschaft Osterburg mbH aus 6 Mitgliedern.

Gemäß Abs. 3 hat ein Mitglied des Aufsichtsrates stets der Bürgermeister zu sein bzw. ein hierzu vom Bürgermeister bestimmter Beamter oder Angestellter der Stadt.

Auch Personen, die nicht gemeindlichen Status haben, können vom Stadtrat in den Aufsichtsrat entsandt werden.

Darüber hinaus können weitere Mitglieder des Stadtrates, Beamte oder Angestellte der Stadt, als Mitglied in den Aufsichtsrat entsandt werden.

Gemäß § 8 Abs. 4 des Gesellschaftervertrages entspricht die Amtsdauer des Aufsichtsrates der Wahlperiode des Stadtrates.

Der Aufsichtsrat führt seine Tätigkeit nach Ablauf der Wahlperiode bis zur ersten Sitzung des neu gebildeten Aufsichtsrates fort.

Empfehlung der Verwaltung:

Die Verwaltung empfiehlt, der Beschlussvorlage zuzustimmen.

Anlagen:

Keine

Finanzielle Auswirkung:

Keine

Unterschrift Amtsleiter

Mitzeichnung Kämmerer